

**GESCHÄFTS-
ORDNUNG**

und

**STANDER-
ORDNUNG**

GESCHÄFTSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 2. Aufgabenbeschreibungen der Vereinsorgane
 - 2.1. Vorstand
 - 2.1.1. Erster Vorsitzender
 - 2.1.2. Zweiter Vorsitzender
 - 2.1.3. Schatzmeister
 - 2.1.4. Sekretär/in
 - 2.1.5. Obmann Segelsport und Wettfahrten
 - 2.1.6. Leiter der Jugendabteilung
 - 2.2. Schifferrat
 - 2.3. Fachausschüsse und Einzelfunktionen
 - 2.3.1. Ehrenrat
 - 2.3.2. Fahrtensegeln
 - 2.3.3. Förderung des Vereinslebens
 - 2.3.4. Motorbootsport
 - 2.3.5. Redaktion UNS SEEKIST
 - 2.3.6. Abgeordneter für den Yachthafen
 - 2.3.7. Kassenprüfer
 - 2.3.8. Materialverwalter
 - 2.3.9. Protokollführer
 - 2.3.10. Wahlleiter
 3. Verfahrensregeln
 - 3.1. Aufnahme und Austritt von Mitgliedern
 - 3.2. Mitgliederversammlungen
 - 3.2.1. Ordentliche Hauptversammlungen
 - 3.2.2. Außerordentliche Hauptversammlungen
 - 3.2.3. Vereinsabende (Monatsversammlungen)
 - 3.3. Durchführung und Leitung der Versammlungen
 4. Aufgaben des Ehrenrates
 5. Verhältnis der Geschäftsordnung zur Satzung
 6. Änderung der Geschäftsordnung
- Übergangsbestimmungen

GESCHÄFTSORDNUNG

1. Einleitung

Diese Geschäftsordnung regelt Zuständigkeiten und Aufgaben der jeweiligen Funktionsbereiche der SVN. Mit ihr soll erreicht werden, daß sowohl der Vorstand und die Vereinsorgane als auch die einzelnen Mitglieder entsprechend der satzungsgemäßen Zielsetzung zum Wohle der SVN reibungslos zusammenarbeiten.

2. Aufgabenbeschreibung der Vereinsorgane

Die Beschreibung und Umgrenzung der Aufgaben des Vorstandes, der Fachausschüsse und Einzelfunktionen sind hier bewußt weit gefaßt, um für alle das Vereinsleben fördernden Aktivitäten größtmögliche Entfaltungsspielräume zu lassen.

2.1. Vorstand

Zusammensetzung, Wahlmodus und Rechtsstellung des Vorstandes sind in § 10 der Satzung geregelt. Der Vorstand hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr zu geben, wobei dem Bericht des Schatzmeisters eine Prüfung durch die Kassenprüfer vorangegangen sein muss. Über das Ergebnis der Kassenprüfung berichten die Kassenprüfer gesondert. Unabhängig von der in dieser Geschäftsordnung umrissenen Aufgabendarstellung und -verteilung steht es dem Vorstand frei, Verlagerungen innerhalb der Funktionsbereiche vorzunehmen bzw. Sonderaufgaben einzelnen Vorstands- oder anderen Mitgliedern der SVN zu übertragen.

2.1.1. Erster Vorsitzender

Der erste Vorsitzende führt gemäß den Vorgaben der Satzung und in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern die laufenden Geschäfte der SVN. Ihm obliegt die Leitung des Vorstandes sowie die Koordinierung der Tätigkeiten der einzelnen Vereinsorgane.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Mitgliederversammlung sowie die Vorstands- und Schifferratssitzungen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Er leitet diese Zusammenkünfte, sofern er nicht im Einzelfall ein anderes Vorstandsmitglied hiermit beauftragt hat.

2.1.2. Zweiter Vorsitzender

Der zweite Vorsitzende ist Stellvertreter des ersten Vorsitzenden. In Abstimmung mit ihm nimmt er bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden dessen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Über diese Tätigkeiten hinaus steht er für besondere Aufgaben zur Verfügung, die fallweise zwischen den Beteiligten abgestimmt werden.

2.1.3. Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das sonstige Vermögen der SVN. Er hat für eine ordentliche, den gesetzlichen Bestimmungen und kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechende Buchführung zu sorgen. Der Schatzmeister erstellt den Haushaltsvoranschlag gemäß § 15 der Satzung. Ihm obliegt die Kontrolle darüber, daß die genehmigten Haushaltsansätze im Rahmen der Satzung eingehalten werden.

2.1.4. Sekretär/in

Der/die Sekretär/in wickelt in Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern den laufenden Schriftverkehr der SVN ab. Er/sie hat dafür zu sorgen, daß alle an der Führung der SVN beteiligten Gremien und Funktionäre mit den für ihre Tätigkeit mnotwendigen Informationen zeitgerecht versorgt werden.

Er/sie führt die Mitglieder- und Yachtkartei der SVN und stellt die Standerscheine aus.

2.1.5. Obmann Segelsport und Wettfahrten

Der Obmann Segelsport und Wettfahrten ist für die Planung und Durchführung von segelsportlichen Veranstaltungen der SVN zuständig.

2.1.6. Leiter der Jugendabteilung

Der Leiter der Jugendabteilung leitet diese nach ihren Beschlüssen im Rahmen der Satzungsvorschriften. In der allgemeinen Vorstandsarbeit hat er die Belange der Jugendabteilung zu vertreten und dem Vorstand über die Jugendarbeit zu berichten.

2.2. Schifferrat

Durch die Mitarbeit im Schifferrat sowohl der Obleute der Fachausschüsse als auch der Einzelfunktionäre soll eine sachkundige Unterstützung der Vorstandsarbeit gegeben sein. Außerdem soll erreicht werden, daß wichtige, die SVN betreffende Maßnahmen und Regelungen vor ihrer Einführung auf einer breiteren Basis besprochen werden können.

Dem Schifferrat obliegt die Beratung und Abstimmung des alljährlich vom Schatzmeister aufzustellenden Haushaltsvoranschlages.

Die Zusammensetzung des Schifferrates ist in § 12 der Satzung geregelt, wobei es auch hier dem Vorstand freigestellt bleibt, weitere Mitglieder aufgabenbezogen hinzuzuziehen.

2.3. Fachausschüsse und Einzelfunktionen

Über die Einrichtung bzw. Aufhebung von Fachausschüssen und Einzelfunktionen entscheidet entsprechend sachlicher Notwendigkeit der Vorstand nach Absprache mit dem Schifferrat.

2.3.1. Ehrenrat

Der Obmann koordiniert die Tätigkeit des Ehrenrates und sorgt für die Einhaltung der hierfür in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Leitlinien.

Über laufende Fälle erstattet er dem Vorstand unverzüglich Bericht.

Einzelheiten der Aufgabenstellung und Prozeduren bei der Tätigkeit des Ehrenrates sind in Abschnitt 4 dieser Geschäftsordnung geregelt.

2.3.2. Fachausschuß Fahrtensegeln

Dem Fachausschuß Fahrtensegeln obliegt die Planung und Durchführung jeweils regionaler Veranstaltungen, wobei sowohl die segelsportlichen Aspekte als auch andere gemeinsame Aktivitäten berücksichtigt werden. Die Zusammenarbeit mit dem Fachausschuß Segelsport und Wettfahrten sowie dem Ausschuß zur Förderung des Vereinslebens wird dabei angestrebt.

2.3.3. Ausschuß zur Förderung des Vereinslebens

Dieser Ausschuß ist zuständig für Vorbereitung und Durchführung der vereinsinternen Veranstaltungen außerhalb der monatlichen Vereinsabende. Im Rahmen des Haushaltsplanes verfügt er nach eigenem Ermessen über seinen Etat.

Eine Zusammenarbeit mit den Fachausschüssen Fahrtensegeln sowie Segelsport und Wettfahrten ist anzustreben.

2.3.4. Fachausschuß Motorbootsport

Der Fachausschuß Motorbootsport vertritt in der SVN die Anliegen der Motorboot-eigner und -fahrer.

Bei der Planung und Durchführung von Segel- und Wettfahrtveranstaltungen, bei denen die Unterstützung durch Motorboote erforderlich ist, soll er hinzugezogen werden.

2.3.5. Redaktion UNS SEEKIST

Die Redaktion ist verantwortlich für die Sammlung der Beiträge und Vorlagen für UNS SEEKIST und deren Übersendung an den Verlag bzw. die Druckerei.

Sie stellt sämtliche Text- und Bildbeiträge sowie die sonstigen Artikel nach eigenem Ermessen zusammen und entscheidet über deren Auswahl und Form.

Bei Vertragsverhandlungen mit dem Verlag oder anderen für Herstellung und Verteilung der Zeitschrift erforderlichen Partnern bedarf es der Abstimmung mit dem Vorstand.

2.3.6. Abgeordneter für den Yachthafen

Der Abgeordnete für den Yachthafen berät in allen den Hamburger Yachthafen betreffenden Fragen und versendet auf Anforderung Liegeplatzanträge für Neubewerber.

2.3.7. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung nach Abstimmung mit dem Schatzmeister eine Prüfung der Kasse und der Buchführung durchzuführen.

Über das Ergebnis ihrer Prüfung ist der folgenden ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Auf Verlangen des Vorstandes haben die Kassenprüfer auch außerhalb dieses Zeitrasters Prüfungen vorzunehmen und dem Vorstand darüber zu Berichten.

2.3.8. Materialverwalter

Der Materialverwalter ist für Bedarfsermittlung, Beschaffung, Verwaltung und Vertrieb der Vereinsstander, -abzeichen und sonstigen Effekten zuständig.

2.3.9. Protokollführer

Der Protokollführer ist für die Protokollführung gemäß § 21 Ziff. 4 der Satzung verantwortlich, jedoch nicht in den Sitzungen der Jugendabteilung.

Über die Vorstandswahl ist ein gesondertes Protokoll anzufertigen, das zwecks Weitergabe an das Amtsgericht unverzüglich nach der Hauptversammlung mit den erforderlichen Unterschriften an das Sekretariat zu geben ist.

Bei Verhinderung des Protokollführers hat der jeweilige Versammlungsleiter einen Ersatzmann zu bestimmen.

2.3.10. Wahlleiter

Der Wahlleiter ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zur Besetzung des Vorstandes sowie der Fach- und Funktionsbereiche, leitet den Wahlvorgang und beruft die erforderlichen Wahlhelfer.

3. Verfahrensregeln

3.1. Aufnahme und Austritt von Mitgliedern

Ein Bewerber um die Aufnahme in die SVN kann sich hierzu an jedes Mitglied wenden, das ihn an den/die Sekretär/in verweist.

Von dem/die Sekretär/in erhält der Bewerber umgehend einen Aufnahmeantrag zugesandt mit Angabe der Termine der nächsten Vereinsabende. Der ausgefüllte Aufnahmeantrag ist dem/der Sekretär/in zurückzugeben.

Jeder Bewerber hat sich gemäß § 6 Ziff. 1 der Satzung einer Mitgliederversammlung persönlich vorzustellen.

Sofern die Voraussetzungen des § 6 der Satzung erfüllt sind, erhält der Bewerber eine schriftliche Aufnahmebestätigung, zusammen mit der Rechnung über Aufnahme- und Mitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr. Beigelegt werden ferner ein Exemplar der Satzung und ein Mitgliederverzeichnis sowie ein Gutschein für eine SVN-Anstecknadel und einen Autoaufkleber, der beim Materialverwalter persönlich eingelöst werden kann.

Falls ein Aufnahmeantrag abgelehnt wird, erhält der Bewerber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

3.2. Mitgliederversammlungen

3.2.1. Ordentliche Hauptversammlung

Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlages sowie der Beiträge und Zahlungsfristen für das bevorstehende Geschäftsjahr
- satzungsgemäße Neuwahlen zum Vorstand
- satzungsgemäße Neuwahlen der Obleute der Fachausschüsse und der Funktionsträger gemäß § 12 Ziff. 2 der Satzung.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung der Termine für Mitgliederversammlungen
- Änderung der Satzung.

3.2.2. Außerordentliche Hauptversammlung

Der Beschlussfassung einer außerordentlichen Hauptversammlung obliegen:

- erhebliche Änderungen des von der letzten Hauptversammlung beschlossenen Haushaltsplanes
- An- und Verkauf von Booten und Immobilien sowie die Beteiligung an solchen Objekten
- Nachwahlen für Vorstandsämter
- Auflösung der SVN
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung.

3.2.3. Vereinsabende (Monatsversammlungen)

Vereinsabende dienen neben der Pflege der Kontakte der Mitglieder untereinander zu deren Information über die laufenden Geschäfte der SVN durch den Vorstand. Außerdem können die Mitglieder die SVN oder den Segelsport im Allgemeinen betreffende Angelegenheiten diskutieren und an den Vorstand herantragen.

3.3. Durchführung und Leitung der Versammlungen

- 3.3.1. Die Leitung aller Versammlungen, auch der Schifferrats- und Vorstands-Sitzungen, obliegt dem ersten Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Mitglied des Vorstandes.
- 3.3.2. Im Falle einer Verhinderung des ersten Vorsitzenden übernimmt der zweite Vorsitzende die Versammlungsleitung. Falls auch dieser verhindert sein sollte, wird die Versammlung von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet.
- 3.3.3. Vor Eintritt in die Tagesordnung von zur Beschlussfassung berechtigten Versammlungen ist deren Beschlussfähigkeit gemäß Satzung festzustellen und der Versammlung von dessen Leiter mitzuteilen.
- 3.3.4. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen, den Mitgliedern hat er es in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen. Ein Antragsteller erhält als erster und letzter Sprecher das Wort zu seinem Antrag, es sei denn, es liegt ein Antrag nach 3.3.6. vor.
- 3.3.5. Eine Bemerkung oder ein Antrag zur Geschäftsordnung ist vor dem folgenden Redner anzuhören .

Einem Redner, der nicht zur Sache spricht, kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen.

- 3.3.6. Wird ein Antrag auf Schluß der Rednerliste zu dem gerade diskutierten Tagesordnungspunkt (TOP) gestellt, hat der Versammlungsleiter vor dem folgenden Redner bekanntzugeben, wer laut Rednerliste zu diesem TOP noch zu sprechen wünscht. Ohne weitere Debatte wird über den Antrag auf Schluß der Rednerliste mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Wird dieser Antrag angenommen, so werden keine weiteren Redner in die Rednerliste aufgenommen.

Liegen Beschlussanträge zu dem beratenen TOP vor, werden die Wortmeldungen laut Rednerliste angehört, die Anträge anschließend vom Versammlungsleiter noch einmal vorgetragen und ungeachtet Ziff. 3.3.4. sofort zur Abstimmung gebracht.

- 3.3.7. Die Wiederholung einer Verhandlung und Abstimmung über erledigte Punkte der Tagesordnung auf derselben Versammlung ist nicht zulässig.

- 3.3.8. Der Versammlungsleiter ist berechtigt, eine Versammlung vor Erledigung der Tagesordnung zu schließen, wenn sie einen solchen Verlauf nimmt, dass ihm eine ordnungsgemäße Leitung der Versammlung nicht mehr möglich erscheint. In diesem Falle sind die unerledigten TOP in die Tagesordnung der nächstfolgenden Versammlung aufzunehmen, die nach Art und Inhalt der vertagten TOP lt. 3.2. über sie beschlussberechtigt ist.

4. Aufgaben des Ehrenrates

- 4.1. Im Falle einer Anrufung des Ehrenrates ist es die Aufgabe seines Obmannes, durch Berufung von vier SVN-Mitgliedern in den Ehrenrat diesen funktionsfähig zu machen. Diese vier Mitglieder sollen einerseits über ausreichende Sachkenntnis und über das notwendige Beurteilungsvermögen verfügen, andererseits in der anstehenden Sache nicht befangen sein.
- 4.2. Der Ehrenrat hat das Recht, Untersuchungen zu eröffnen, zu vertagen oder abzulehnen, Mitglieder vorzuladen sowie Vereinsakten oder sonstige Beweismittel einzufordern. Den Vorladungen des Ehrenrates ist Folge zu leisten.
- 4.3. In einem Ehrenratsverfahren kann der Beschuldigte bei Beginn der Verhandlung unter Angabe der Gründe einzelnen Mitglieder als befangen ablehnen. In einem solchen Fall hat der Obmann des Ehrenrates die Gründe zu prüfen und über eine Bestellung von Ersatzmitgliedern zu entscheiden.
- 4.4. Bei der Vernehmung sind nacheinander Kläger und Beklagte anzuhören und gegebenenfalls die Zeugen zu vernehmen. Nach Beratung der Angelegenheit kann eine nochmalige Anhörung erfolgen. Der Obmann lässt dann nach Bekanntgabe der mSachlage über den zu fällenden Spruch beraten und abstimmen.
- 4.5. Lässt sich eine Einigung oder eine Schlichtung zwischen den Kontrahenten nicht erzielen, so kann der Spruch des Ehrenrates wie folgt lauten:
- Freispruch für den Beschuldigten
 - Erteilung einer Verwarnung
 - Aufforderung zur Rücknahme einer zugefügten Beleidigung oder zum Widerruf einer gemachten Äußerung
 - Aufforderung zur Amtsniederlegung
 - Amentsziehung, evtl. mit Bestimmung des Zeitpunktes
 - Aufforderung zum Austritt aus der SVN oder
 - satzungsgemäßer Ausschluss aus der SVN.
- 4.6. Anträge auf Einleitung eines Ehrenratsverfahrens oder ein Widerspruch gegen die Entscheidung des Ehrenrates sind innerhalb vier Wochen nach dem anlaßgebenden Ereignis an den Vorstand zu richten. Bei einem Widerspruch ist eine Schifferrats-sitzung anzuberaumen. Der Schifferrat entscheidet dann, ob der Widerspruch anzunehmen ist. Gegebenenfalls hat der Ehrenrat in anderer Zusammensetzung eine letztgültige Entscheidung zu treffen.

- 4.7. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus der SVN kann anderen Segelvereinen bekanntgegeben werden.
- 4.8. Über die Verhandlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dessen Inhalt jedoch von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln ist, falls nicht der Vorstand im persönlichen oder Vereinsinteresse eine Veröffentlichung anordnet.

5. Verhältnis der Geschäftsordnung zur Satzung

Ergeben sich zwischen der Geschäftsordnung und der Satzung Widersprüche, so hat letztere Vorrang.

6. Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung werden gemäß Satzung § 20 Ziffern 3 und 4 vom Schifferrat behandelt.

7. Übergangsbestimmungen

Diese Geschäftsordnung wurde gemäß Satzung § 20 in der Schifferratssitzung am 29. November 2006 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

S T A N D E R O R D N U N G

1. Der dreieckige Stander der Segler-Vereinigung Niederelbe e.V., Hamburg, zeigt ein breites, weiß umrandetes rotes liegendes Kreuz auf schwarzem Grund. Die roten Streifen des Kreuzes sind doppelt so breit wie die weiße Einfassung.
2. Die Mitglieder der SVN sind nach der Ausstellung eines Standerscheines berechtigt, den Stander auf ihren Yachten zu führen.
3. Der Standerschein ist an das Fahrzeug und den Eigner gebunden und nicht übertragbar.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Standerordnung berechtigen den Vorstand, einem Mitglied das Führen des Standers zu verbieten. Eine derartige Maßnahme ist allen Mitgliedern bekanntzugeben. Das betroffene Mitglied kann gegen das Verbot Einspruch beim Ehrenrat einlegen, der dann endgültig entscheidet.
5. Anträge auf Änderung der Standerordnung werden gemäß Satzung § 20 Ziffern 3 und 4 vom Schifferrat behandelt.
6. Diese Standerordnung wurde gemäß § 20 der Satzung in der Schifferratssitzung am 29. November 2006 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.